

Städtebaulicher Vertrag
zur Erweiterung des Industriegebietes und Realisierung des erforderlichen
Hochwasserschutzes im „Dillfeld“

Zwischen der Stadt Wetzlar, vertreten durch den Magistrat, Ernst-Leitz-Straße 30,
35578 Wetzlar, dieser vertreten durch

Herrn Oberbürgermeister Dette

und

Herrn Stadtrat Semler

- im Folgenden „Stadt“

und Buderus Edelstahl GmbH, vertreten durch

Herrn Geschäftsführer Dr. Dietze

und

Herrn Geschäftsführer Högler

- im Folgenden „Buderus“

Präambel

Gegenstand dieses Städtebaulichen Vertrages ist die gemeinsame Vorbereitung
und Durchführung der städtebaulichen Maßnahme

„Planung und Durchführung der Erweiterung der Industriefläche im Dillfeld und
des Hochwasserschutzes für das Werk Buderus Edelstahl und das angrenzende
Gewerbe- und Industriegebiet Dillfeld (B-Plan Nr. 8, 1. Änderung vom
10.07.2000 einschließlich Bauleitplanverfahren (FLNP + B-Plan) gemäß
Aufstellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.03.2011,
B-Plan Nr. 9, „Dillfeld Nord“ in Aufstellung).

Im Zusammenhang mit dem Wechsel des Eigentümers von Buderus wurde
zunächst die Wiederaufnahme der Planung und Realisierung des durch
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar vom 09.06.2004
zurückgestellten Hochwasserschutzes für den Bereich des bestehenden
Werksgeländes von Buderus vereinbart. Im Verlauf der weiteren Planung wurde
seitens Buderus der Wunsch nach einer Erweiterung des Industriegeländes zur
Lagerung dringend benötigter Rohstoffe (Altmetall) vorgetragen.

Unter unmittelbarer Beteiligung der Genehmigungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, wurde seitens der Stadt die Planung des Hochwasserschutzes und der erforderlichen Retentionsräume an die erweiterten Bedürfnisse von Buderus und des erweiterten Industrie- und Gewerbegebietes angepasst. Die wasserrechtliche Genehmigung der Planung zum Hochwasserschutz und zum Bau der erforderlichen Retentionsbecken wurde auf gemeinsamen Antrag der Vertragsparteien am 15.02.2010 durch das Regierungspräsidium erteilt.

Für die darin berücksichtigte Erweiterung der Industriefläche und die vereinbarte Verlegung der Verbindungsstraße nach Hermannstein wurde eine Änderung des bestehenden B-Planes in Angriff genommen.

Es ist erklärter Wille der Vertragsparteien, sowohl den Hochwasserschutz einschließlich erforderlicher Ausgleichmaßnahmen als auch die B-Plan-Änderung bzw. Aufstellung im beiderseitigen Interesse gemeinsam zu realisieren.

Der städtebauliche Vertrag gliedert sich in die folgenden Einzelabschnitte:

- A. Hochwasserschutz einschließlich aller damit im Zusammenhang stehender Veränderungen an vorh. Wasser- und Verkehrsbauten, Ver- und Entsorgungsleitungen, wasserrechtlicher und ökologischer Ausgleichsmaßnahmen, Planungs- und Genehmigungsverfahren.
- B. Durchführung des B-Plan – Verfahrens zur Änderung der Bauflächen und Schaffung des Baurechtes einschl. der Maßnahmen gemäß nachfolgendem Abschnitt C. im Bereich des nördlichen Dillfeldes.
- C. Verlagerung eines Teils des bestehenden Straßenkörpers der Verbindungsstraße „Dillfeld“ vom vorh. Wendehammer der Straße am Fuß der BAB A 480 zur Ortslage Hermannstein einschließlich daraus evtl. erforderlicher Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen, Angleichungen an vorh. Bebauung und Ausgleichsmaßnahmen.
- D. Verlagerung des bestehenden Straßenkörpers der Straße „Dillfeld“ westlich des Buderus Werksgeländes und Planung und Bau eines Kreisverkehrsplatzes zum Anschluss einer neuen Logistikstation der Fa. Buderus.
- E. Kostenausgleich
- F. Schlussbestimmungen

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass es sich trotz der Aufteilung bei den Abschnitten A, B und C in Planung und Umsetzung um ein Gesamtwerk handelt, während es sich bei Abschnitt D um die planerische Berücksichtigung eines ausschließlich der Fa. Buderus zuzuordnenden Vorhabens handelt.

A.

Hochwasserschutz

§ 1

Planung, Genehmigung und Bau der Hochwasserschutzanlagen

- (1) Das Planungs- und Genehmigungsverfahren wurde gemeinsam betrieben und mit Bescheid vom 15.02.2010 durch das Regierungspräsidium Gießen wasserrechtlich genehmigt. In Ergänzung der Genehmigung sind weitere Untersuchungen zum erforderlichen Ausbau des Abflussquerschnittes der Dill im Bereich der vorh. Straßenbrücke zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Dritte noch in Bearbeitung.
- (2) Der nordwestlich der BAB A 480 gelegene Retentionsraum wird einschließlich aller zugehörigen Bestandteile durch Buderus in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten ausgeschrieben, gebaut und betrieben.
- (3) Der südöstlich der BAB A 480 gelegene Retentionsraum wird einschließlich aller zugehörigen Bestandteile durch die Stadt in eigener Verantwortung ausgeschrieben, gebaut und betrieben.
- (4) Buderus ist Eigentümerin aller vom Retentionsraum gemäß (2) in Anspruch genommenen Grundstücksflächen.
- (5) Die Stadt ist Eigentümer aller vom Retentionsraum gemäß (3) in Anspruch genommenen Grundstücksflächen.
- (6) Das vorh. Brückenbauwerk über die Dill im Zuge der Dillstraße muss entsprechend der neu angrenzenden Dammhöhe durch die Stadt um- ggf. neugebaut werden. Ob und in wie weit hier gegebenenfalls eine Querschnittserweiterung des Flussquerschnittes bzw. des Brückenbauwerkes erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der noch laufenden Untersuchungen zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Dritte festgestellt werden. Die in der als ANLAGE beigefügten Tabelle 1 dargestellten Kosten für den Umbau der Brücke beinhalten nur die Anpassung der Fahrbahnoberfläche an die neue Dammhöhe und nicht eine evtl. erforderliche Erweiterung des Flussquerschnittes oder Brückenneubaus.
- (7) Buderus stimmt soweit erforderlich einer Inanspruchnahme von Grundstückteilen zur Aufweitung des Abflussquerschnittes der Dill im Bereich um die vorh. Straßenbrücke oder erforderliche Alternativmaßnahmen (Sicherung oder Aufweitung des Flussquerschnittes der Dill ober- oder unterhalb der Dillbrücke) dem Grunde nach zu, soweit diese den Interessen des Unternehmens nicht entgegenstehen. Der im Zusammenhang mit dieser Maßnahme erforderliche Grunderwerb wird zwischen den Vertragsparteien in einem gesonderten Vertrag geregelt.

- (8) Der Aushub aus den beiden Retentionsräumen wird soweit er nicht für den Hochwasserdamm benötigt wird von beiden Vertragsparteien unter Zusatz geeigneter Hilfsstoffe (z. B. Kalk) unabhängig von den jeweiligen Grundstückseigentumsverhältnissen in den noch nicht bebauten Industrieflächen südlich des bebauten Werksgeländes (bis zur Mündung des Leidenbaches) so eingebaut, dass ein geeigneter Unterbau für Industrieanlagen aller Art entsteht.
- (9) Zur Entwässerung der Buderus gehörenden Grundstücksflächen (Auffüllflächen) plant und baut Buderus auf eigene Kosten einen Sammelkanal am Fuß des vorhandenen Erdwalls entlang der Dill.
- (10) Die Stadt erhält das Recht, Oberflächenwasser aus derzeit in ihrem Eigentum stehenden an diesen Kanal angrenzenden Grundstücken, dort einzuleiten. Dafür übernimmt die Stadt die an ihre Grundstücke angrenzende Entwässerungsanlage bis zur Einleitung in den Leidenbach in ihr Entwässerungsnetz. Buderus räumt der Stadt entsprechende beschränkt persönliche Dienstbarkeiten auf jederzeitiges Verlangen der Stadt ein.
- (11) Die Stadt und Buderus verpflichten sich, unabhängig vom Ausgang des B-Plan – Verfahrens, die für den Hochwasserschutz notwendigen Bauwerke der wasserrechtlichen Genehmigung vollständig bis spätestens zum 30.09.2013 zu errichten (Beginn der Wirksamkeit des Hochwasserschutzes).
- (12) Der Hochwasserdamm wird im Zuge des städtischen Auftrages parallel zum Becken so gebaut, dass er später den geplanten Straßenbau aufnehmen kann.
- (13) Der im Zusammenhang mit dem Bau des Hochwasserdamms bzw. des anschließenden Straßendamms erforderliche Grunderwerb wird zwischen den Vertragsparteien in einem gesonderten Vertrag geregelt.
- (14) Im Zuge des Dammbaus wird auf dem Grundstück von Buderus am Dammfuß durch die Stadt ein zusätzlicher Pumpenschacht hergestellt, aus dem bei einem extremen Hochwasser die Werksfeuerwehr von Buderus in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten anfallendes Sicker- und Oberflächenwasser über den Damm abpumpen kann.

§ 2

Kostenträgerschaft

- (1) Ohne die Betriebserweiterung von Buderus wäre seitens der Stadt - wie in der ursprünglichen Planung gemäß Genehmigung von 1997 vorgesehen - nur ein Hochwasserschutzdamm entlang der vorh. Dillstraße vorzusehen gewesen. Durch die geplante Betriebserweiterung für Buderus Richtung Norden ist ein verlängerter Hochwasserschutzdamm entlang des „Klein-Altenstädter Fußpfades“ erforderlich. Da die Betriebserweiterungsfläche derzeit selbst im Hochwasser-Überschwemmungsgebiet liegt, ist bei einer Eindeichung dieser Fläche ein zusätzlicher Retentionsraumausgleich erforderlich. Diese zusätzlichen Aufwendungen für den Hochwasserschutz werden von Buderus getragen. Das

wasserbehördliche Baurecht des gesamten 2. Bauabschnittes wurde daher von der Stadt und Buderus in einem gemeinsamen Verfahren beantragt, und die Finanzierung und Baurägerschaft obliegt beiden Vertragspartnern gemeinsam.

(2) Auf der Grundlage von Kostenberechnungen des Ing.-Büros Zick-Hessler, ergeben sich Gesamtkosten für den Hochwasserschutz einschließlich der Ersatzretentionsräume voraussichtlich gemäß der als ANLAGE beigefügten Tabelle 1 in Höhe von 4.129.153,00 €:

(3) Hieraus errechnen sich die Kostenanteile der beiden Vertragspartner gemäß anliegender Tabelle 1 wie folgt:

Stadt **1.784.465,71 €**

Buderus **2.344.687,29 €**

(4) Die in den o. g. Kosten enthaltenen Leistungen werden von beiden Vertragsparteien für in sich abgeschlossene Teile gemäß Aufteilung in o. g. Tabelle 1 auf eigene Rechnung erbracht.

Daher erfolgt die Verrechnung zwischen den beiden Vertragspartnern als **Pauschalen** unter Zugrundelegung der in Abs. (3) aufgeführten Kostenanteile und einer von Buderus an die Stadt gemäß Teil E. dieses Vertrages zu leistenden pauschalen **Ausgleichzahlung**.

B.

B-Plan Verfahren einschließlich Ausgleichsmaßnahmen

§ 1

Verfahrensgrundlage

(1) Auf der Grundlage des Stadtverordnetenbeschlusses vom 15.03.2011 betreibt die Stadt zur Baurechtschaffung für die Erweiterung des Industriegebietes die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Dillfeld Nord“.

§ 2

Inhalt und Folgen

(1) Die Nutzungsarten und -intensitäten der Erweiterungsflächen wurden einvernehmlich in Abstimmung mit Buderus festgelegt.

(2) In der Aufstellung des B-Planes wird auch im Bereich westlich des derzeitigen Werksgeländes eine Erweiterung durch Verlegung der vorh. Straße „Dillfeld“ vorgesehen um den späteren Bau einer neuen Logistikstation durch Buderus zu ermöglichen.

- (3) Soweit es zum Ausbau der Logistikstation und somit der Verlegung dieses Straßenabschnittes kommt, trägt Buderus alle darin begründeten Folgen in sachlicher und finanzieller Hinsicht.
- (4) Nach dem fertigen Ausbau der neuen Verbindungsstraße nach Hermannstein gemäß Abschnitt C. ist vorgesehen, die bisherige Straßentrasse soweit nicht mehr als Erschließungsstraße benötigt, zu entwiden und an Buderus im Rahmen eines Flächenausgleichs zu übertragen. Der in diesem Zusammenhang erforderliche Grunderwerb wird zwischen den Vertragsparteien in einem gesonderten Vertrag geregelt.
- (5) Soweit hinsichtlich der in das jeweilige Eigentum eines Vertragspartners übergehenden Flächen Leitungen, Kanäle etc. von Ver- und Entsorgungsträgern eingebracht werden/sind, verpflichtet sich der betroffene Vertragspartner, zugunsten dieser Ver- und Entsorgungsträger beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zu bestellen.
- (6) Buderus verpflichtet sich, für die im Rahmen seiner Werkserweiterung erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen in der Sache und finanziell einzustehen. Inwieweit Buderus die Ausgleichsmaßnahmen selbst ausführt bzw. der Ausgleich gemäß einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu bewirken ist, legen die Vertragsparteien im Rahmen des Verfahrensablaufes zum B-Planverfahren in einem Nachtrag zu diesem städtebaulichen Vertrag fest.

C.

Verlagerung der Verbindungsstraße nach Hermannstein zur Erweiterung der Industriefläche

§ 1

Baurecht

Das Baurecht wird durch die Stadt über das Bauleitplanverfahren, Bebauungsplan Nr. 9, „Dillfeld Nord“, geschaffen.

§ 2

Planung einschließlich Nebenanlagen und Ausgleichsmaßnahmen

- (1) Die technische Straßenplanung für die Verlegung der Straße wurde durch die Stadt beauftragt. Die Straßenplanung endet am Wendehammer der vorh. Straße „Dillfeld“ vor der Autobahnunterführung.
- (2) Die erforderlichen Höhenanpassungen der anliegenden Grundstücke und Anlagen der Oberflächenentwässerung gehören zum Straßenbau.
- (3) Die Planung und der Bau des Kreisverkehrsplatzes einschl. Anbindung an die zuführenden Straßen erfolgt durch die Stadt in Abstimmung mit Buderus.

§ 3

Kostenträgerschaft

(1) Die Kosten des Straßenbaus werden nicht nach der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt auf die anliegenden Liegenschaften umgelegt sondern im Rahmen dieses städtebaulichen Vertrages von den Vertragsparteien je zur Hälfte getragen.

(2) Die Kosten des Kreisverkehrplatzes nach § 2, (5) tragen Buderus zu einem Drittel und die Stadt zu zwei Dritteln.

(3) Gemäß Kostenschätzung des Ing.-Büros Zick-Hessler ergeben sich die Kosten der Straßenbaumaßnahme einschl. Nebenkosten gemäß der in der ANLAGE beigefügten Tabelle 1 in einer voraussichtlichen Höhe von rund 944.000,-- € brutto.

Auf Grund der unter Abs. (1) und (2) vereinbarten Quotelung errechnen sich die voraussichtlichen Kostenanteile gemäß anliegender Tabelle wie folgt:

Stadt	rd.	547.000,-- € brutto
--------------	------------	----------------------------

Buderus	rd.	397.000,-- € brutto
----------------	------------	----------------------------

(4) Abgerechnet wird nach tatsächlich angefallenen Kosten auf Nachweis.

(5) Die Stadt erstellt die baulichen Anlagen in eigener Regie und eigener Rechnung. Der sich für Buderus ergebende Kostenanteil wird die Stadt dann nach Fertigstellung der baulichen Anlagen Buderus unter Ausweis der Umsatzsteuer (soweit steuerlich zulässig) in Rechnung stellen. Eine Fälligkeit des Abrechnungsbetrages ergibt sich dann 30 Tage nach erfolgter Rechnungslegung. Die Stadt kann hierbei Abschlagszahlungen in einer dem Baufortschritt entsprechenden Höhe verlangen.

D.

Verlagerung der Straße „Dillfeld“

§ 1

Baurecht

Das Baurecht soll im Zuge des B-Plan Verfahrens zum B-Plan „Dillfeld Nord“, B-Plan Nr. 9, geschaffen werden.

§ 2

Planung

Die Planung der Straßenverlegung einschl. evtl. Änderung an Ver- und Entsorgungsleitungen, Ausgleichsmaßnahmen etc. sind sachlich und finanziell durch Buderus zu veranlassen und bedürfen der Zustimmung der Stadt.

§ 3

Kostenträgerschaft

Alleiniger Kostenträger der Straßenverlegung ist Buderus.

E.

Kostenausgleich für den Hochwasserschutz

§ 1

Höhe der Ausgleichzahlung

Durch die unterschiedlichen Funktionen als Bauträger bzw. Kostenträger ist ein Baukostenausgleich für den Hochwasserschutz gemäß ANLAGE Tabelle 1 in Höhe von 595.387,29 € brutto von Buderus an die Stadt zu zahlen. Dieser Betrag ist ein Fixbetrag und wird unabhängig von etwaigen tatsächlichen Mehr- oder Minderkosten von Buderus geschuldet. Nachforderungen kann die Stadt nicht stellen, Erstattungen Buderus nicht verlangen. Die Verpflichtung zur Ausgleichszahlung entsteht nur, wenn alle Maßnahmen unter Position 2 der Tabelle 1 durchgeführt werden. Werden Gewerke unter Position 2 der Tabelle 1 ganz oder teilweise nicht ausgeführt, verpflichten sich die Vertragsparteien, die Ausgleichszahlung neu zu verhandeln.

§ 2

Fälligkeit der Ausgleichzahlung

- (1) Der Ausgleich erfolgt durch Zahlung von Buderus anteilig nach Bautenstand und Rechnungslegung der Stadt. Die jeweiligen Rechnungen der Stadt werden die Umsatzsteuer ausweisen (soweit steuerlich zulässig).
- (2) Die Zahlung wird jeweils 30 Tage nach Rechnungslegung fällig.

F.

Schlussbestimmungen

§ 1

- (1) Aus diesem Vertrag entsteht der Stadt keine Haftungsverpflichtung für Aufwendungen von Buderus, die dieser in Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens tätigt.
- (2) Weder aus der Herstellung der Gewerke des jeweiligen Vertragspartners noch aus der Leistung der Ausgleichszahlung entstehen Gewährleistungsrechte des jeweils anderen Vertragspartners.

§ 2

- (1) Die Vertragsteile B, C, D stehen unter dem Vorbehalt der Plangenehmigung und Gremienzustimmung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die bauliche Durchführung der in Abs. 1 angeführten Vertragsteile besteht nicht.

§ 3

Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch Vereinbarungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommen. Das Gleiche gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

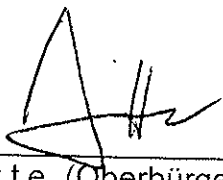
§ 4

Sonstiges

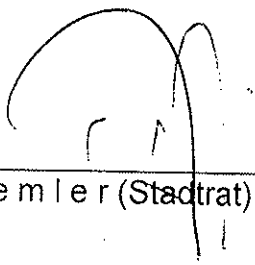
- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, seine nach ordnungsgemäßer Erfüllung der Bauverpflichtung verbleibenden Pflichten aus diesem Vertrag seinen etwaigen Rechtsnachfolgern mit Weitergabeverpflichtung aufzuerlegen.

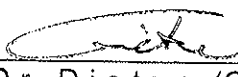
Wetzlar, den

Wetzlar, den **04. Mai 2011**


D e t t e (Oberbürgermeister)


B a u e r (Geschäftsführer)


S e m l e r (Stadtrat)


Dr. Dietze (Geschäftsführer)

Städtebaulicher Vertrag zur Erweiterung des Industriegebietes "Dillfeld", Wetzlar
- Baukostenteilung Buderus-Edelstahl / Stadt Wetzlar -
Basis: Brutto bezogene Baukosten

Tabelle 1 zum Vertrag
vom

Pos.	Einzelmaßnahme	Bauträger		Grundlage der Kostenschätzung	geschätzte Gesamtkosten inkl. USt	Kostenanteil Buderus		Kostenanteil Stadt	
		Buderus 3	Stadt 4			Quote %	Betrag EUR	Quote %	Betrag EUR
1	2			5	6	7	8	9	10
1	Straßenbau (Summe 1.1 und 1.2)		X						
1.1	Verbindungsstraße Dillbrücke bis Kreisverkehr "Dillfeld"			Summe 1.1 + 1.2	943.372,50 €	42,05%	396.701,26 €	57,95%	546.671,24 €
1.1.1	(Dillstraße Station 0+350 bis 0+431)			Kostenberechn. 03/2011 v. ZH zzgl. 5 % NK	493.552,50 €	50,00%	246.776,25 €	50,00%	246.776,25 €
1.1.2	(neue Dillstraße von Stat. 0+00 bis 0+629)			Kostenberechn. 02/2011 v. ZH zzgl. 5 % NK	131.197,50 €	50,00%	65.598,75 €	50,00%	65.598,75 €
1.2	Kreisverkehrsplatz "Dillfeld"			Kostenberechn. 12/2010 v. ZH zzgl. 5 % NK	362.355,00 €	50,00%	181.177,50 €	50,00%	181.177,50 €
					449.820,00 €	33,33%	149.925,01 €	66,67%	299.894,99 €
2	Hochwasserschutz (Summe 2.1, 2.2, 2.3 + 2.4)				4.129.153,00 €	56,78%	2.344.687,29 €	43,22%	1.784.465,71 €
2.1	Umbau vorh. Brückenbauwerk "Dillstraße" inkl. Durchlass		X	Kostenschätzung 26.4.10 v. ZH zzgl. 5 % NK	763.000,00 €	33,33%	254.307,90 €	66,67%	508.692,10 €
2.2	Retentionsraumschaffung Teil 1 (29.700 m³)		X		1.616.853,00 €	21,10%	341.879,39 €	78,90%	1.275.773,61 €
2.2.1	Herstellung Erdbecken			Summe 2.2.1 + 2.2.1.2	593.512,50 €	0,00%	- €	100,00%	593.512,50 €
2.2.1.1	(Abschnitt vom Erdbecken ohne Vorland Dillbrücke)			Kostenberechn. 01/2011 v. ZH zzgl. 5 % NK	531.037,50 €	0,00%	- €	100,00%	531.037,50 €
2.2.1.2	(Abschnitt: Dillvorland)			Kostenberechn. 04/2011 v. ZH zzgl. 5 % NK	62.475,00 €	0,00%	- €	100,00%	62.475,00 €
2.2.2	Herstellung HW-Pumpwerk Buderus Edelstahl			Kostenberechn. 03/2011 v. ZH zzgl. 5 % NK	32.487,00 €	33,33%	10.827,92 €	66,67%	21.659,08 €
2.2.3	Dammschüttung inkl. Spundwand			Summe 2.2.3.1 + 2.2.3.2	990.853,50 €	33,33%	330.251,47 €	66,67%	660.602,03 €
2.2.3.1	(Zwischenausbau Station 0+180 bis 0+550)			Kostenberechn. 01/2011 v. ZH zzgl. 5 % NK	655.987,50 €	33,33%	218.640,63 €	66,67%	437.346,87 €
2.2.3.2	(Ergänzung HW-Damm bis Dammschüttung)			Kostenberechn. 03/2011 v. ZH zzgl. 5 % NK	334.866,00 €	33,33%	111.610,84 €	66,67%	223.255,16 €
2.3	Retentionsraumschaffung Teil 2 (77.230 m³)	X			1.311.975,00 €	100,00%	1.311.975,00 €	0,00%	- €
2.3.1	Herstellung Erdbecken			Kostenberechn. 01/2011 v. ZH zzgl. 5 % NK	1.311.975,00 €	100,00%	1.311.975,00 €	0,00%	- €
2.3.2	Herstellung Durchlass entfällt			ein Durchlass ist nicht mehr erforderlich	- €	100,00%	- €	0,00%	- €
2.4	Spundwand		X		437.325,00 €	100,00%	437.325,00 €	0,00%	- €
2.4.1	Spundwand zwischen Dillbrücke und Werksbrücke			Kostenberechn. 03/2011 v. ZH zzgl. 5 % NK	437.325,00 €	100,00%	437.325,00 €	0,00%	- €
	Summe Straßenbau und HW-Schutz:				5.072.525,50 €	54,04%	2.741.388,54 €	45,96%	2.331.136,96 €
	Monetärer Ausgleich "HW-Schutz"								
	Kosten HW-Schutz (Summe siehe Ziff. 2)				4.129.153,00 €		2.344.687,29 €		1.784.465,71 €
	tatsächlich getragene Kosten durch von der Stadt erbrachte Bauleistungen (Zeile 2.1 + 2.2, Spalte Gesamtkosten)								2.379.853,00 €
	tatsächlich getragene Kosten durch von Buderus erbrachte Bauleistungen (Zeile 2.3 + 2.4, Spalte Gesamtkosten)						1.749.300,00 €		
	Monetär zu leistender Ausgleich (Summe Ziffer 2 abzüglich Pauschalkostenansätze)				- €		595.387,29 €		595.387,29 €

ANLAGE 1